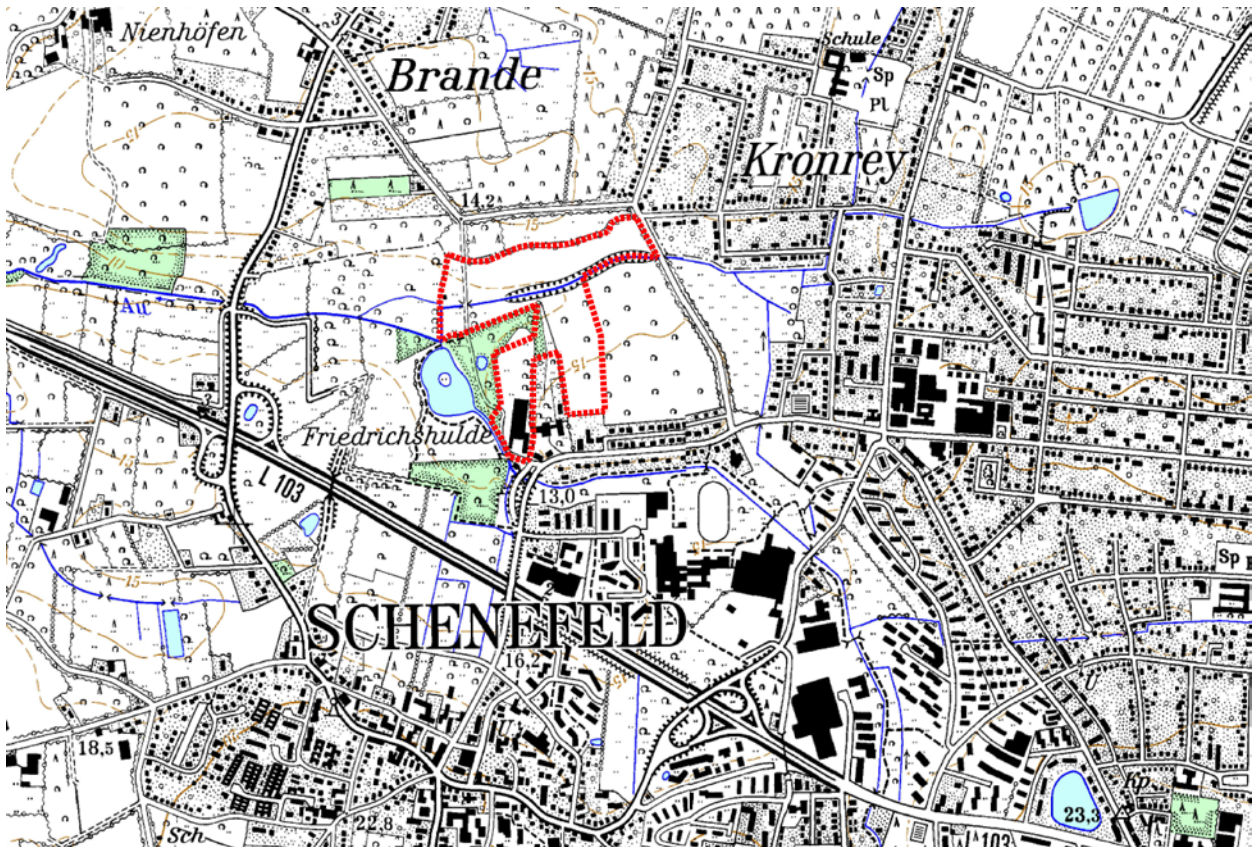




35. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES für das Gebiet: „Pferdesportzentrum Friedrichshulde“

VORLÄUFIGE BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT
- für die frühzeitige Unterrichtung nach § 4 Abs. 1 BauGB -



Ausschnitt aus der Topografischen Karte TOP25

Bearbeitet für die Stadt Schenefeld:

Möller-Plan

Stadtplaner + Landschaftsarchitekten

Schlödelsweg 111, 22880 Wedel

Postfach 1136, 22870 Wedel

Tel. 04103-919226

Fax 04103-919227

Internet www.moeller-plan.de

eMail info@moeller-plan.de

Bearbeitungsstand: 27. Januar 2021

Verfahrensstand: Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

INHALTSVERZEICHNIS

Teil 1 – **Vorläufige** Begründung

1. Anlass, Planungsrechtliche Voraussetzungen, Geltungsbereich	1
2. Ziel und Zweck der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes	2
3. Übergeordnete Planungen und Bindungen	3
4. Flächenausweisung – Sonstiges Sondergebiet – Pferdesportzentrum	11
5. Flächenausweisung – Abwasserbeseitigung / Regenwasserrückhaltebecken	11
6. Erschließung / Ver- und Entsorgung.....	11

Teil 2 - **Vorläufiger** Umweltbericht

7. Einleitung.....	13
7.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes	13
7.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung	14
7.3 Methodik der Umweltprüfung	15
8. Beschreibung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Bestand und Bewertung - Basisszenario)	16
8.1 Schutzgut Fläche	16
8.2 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit	17
8.3 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	17
8.4 Schutzgut Boden.....	18
8.5 Schutzgut Wasser.....	19
8.6 Schutzgüter Luft und Klima.....	19
8.7 Schutzgut Landschaft	19
8.8 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.....	19
8.9 Wechselwirkungen (Wechselbeziehungen)	20
9. Gliederung Umweltbericht	21

TEIL 1 – 35. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT SCHENEFELD

für das Gebiet: „Pferdesportzentrum Friedrichshulde“

VORLÄUFIGE BEGRÜNDUNG

- für die frühzeitige Unterrichtung nach § 4 Abs. 1 BauGB -

Die Begründung zur 35. Änderung des Flächennutzungsplanes erläutert das Planungserfordernis und die Planungsabsicht und trifft nach dem abschließenden Beschluss Aussagen über das Planungsergebnis. Die Begründung spiegelt dadurch vor allem die von der Stadt Schenefeld vorgenommene Abwägung wider.

1. Anlass, Planungsrechtliche Voraussetzungen, Geltungsbereich

Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan (F-Plan) der Stadt Schenefeld ist der Geltungsbereich der 35. Änderung als Flächen für die Landwirtschaft, Forstwirtschaft und als Grünfläche - Reitanlage dargestellt. Darüber hinaus ist der Geltungsbereich der 35. Änderung als Flächen, die dem Landschaftsschutz unterliegt, dargestellt.

Die Stadt Schenefeld hat am 13.12.2018 die Änderung des Flächennutzungsplanes zur Änderung der landwirtschaftlichen Flächen in ein Sonstiges Sondergebiet – Pferdesportzentrum sowie Regenwasserrückhaltebecken beschlossen (Aufstellungsbeschluss).

Der Plangeltungsbereich grenzt im Süden an eine Wohnbebauung der Stadt Schenefeld in Form von Einfamilienhäuser- und teilweise Doppelhäusern an den Plangeltungsbereich an. Nördlich und östlich des Plangeltungsbereiches befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen, die ebenfalls durch das Pferdesportzentrum als Weideflächen für die Pferde genutzt werden. Westlich begrenzen Waldflächen den Plangeltungsbereich. Vom Geltungsbereich teilweise umschlossen ist das Gelände des Heilpädagogischen Förderzentrum Friedrichshulde gGmbH.

Die Gesamtfläche umfasst ca. 13,2 ha.

2. Ziel und Zweck der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Geltungsbereich der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen im nördlichen Teil der Stadt Schenefeld, die durch das Pferdesportzentrum Friedrichshulde genutzt werden.

Für den Plangeltungsbereich ist bisher kein rechtskräftiger Bebauungsplan vorhanden. Es liegt eine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 BauGB vor, da die Nutzung landwirtschaftlich geprägt ist. Die Errichtung weiterer baulicher Anlagen (Außenstallanlagen / Mistplatten etc.) musste jedoch bisher von Fall zu Fall im Rahmen baurechtlicher und naturschutzrechtlicher Genehmigungen im Einvernehmen mit der Stadt Schenefeld geregelt werden.

Die Stadt Schenefeld will nunmehr mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 84 die städtebauliche Situation abschließend bauplanungsrechtlich regeln und dadurch den vorhandenen Bestand und die Weiterentwicklung des Pferdesportzentrums mit Pferdehaltung und Turnierbetrieb sicherstellen. Zu diesem Zweck wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 84 (im Weiteren Bebauungsplan Nr. 84) aufgestellt, der die Festsetzung als Sonstiges Sondergebiet – "Pferdesportzentrum" vorsieht. Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Ziele der Planaufstellung sind die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes - Pferdesportszentrum zur:

- Sicherung der bestehenden Nutzung als Pferdesportzentrum
- Schaffung von Erweiterungsmöglichkeiten.

3. Übergeordnete Planungen und Bindungen

Nach dem **Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010** befindet sich die Stadt Schenefeld innerhalb eines Verdichtungsraumes sowie innerhalb des 10km-Umkreis um die Mittelzentren Pinneberg und Wedel sowie um Hamburg. Aufgrund der bereits vorherrschenden hohen Verdichtung und der dynamischen Entwicklung besteht ein erheblicher Siedlungsdruck. In den Verdichtungsräumen sollen Standortvoraussetzungen für eine dynamische Wirtschafts- und Arbeitsplatzentwicklung weiter verbessert werden. Darüber hinaus sollen unterschiedliche Flächennutzungsansprüche besonders eng aufeinander abgestimmt werden. Weiterhin ist die Stadt Schenefeld als Stadtrandkern 2. Ordnung eingestuft. In Stadtrandkernen sollen im engen räumlichen Zusammenhang mit einem übergeordneten Zentralen Ort (In diesem Fall Stadt Pinneberg) Versorgungsaufgaben wahrgenommen werden.

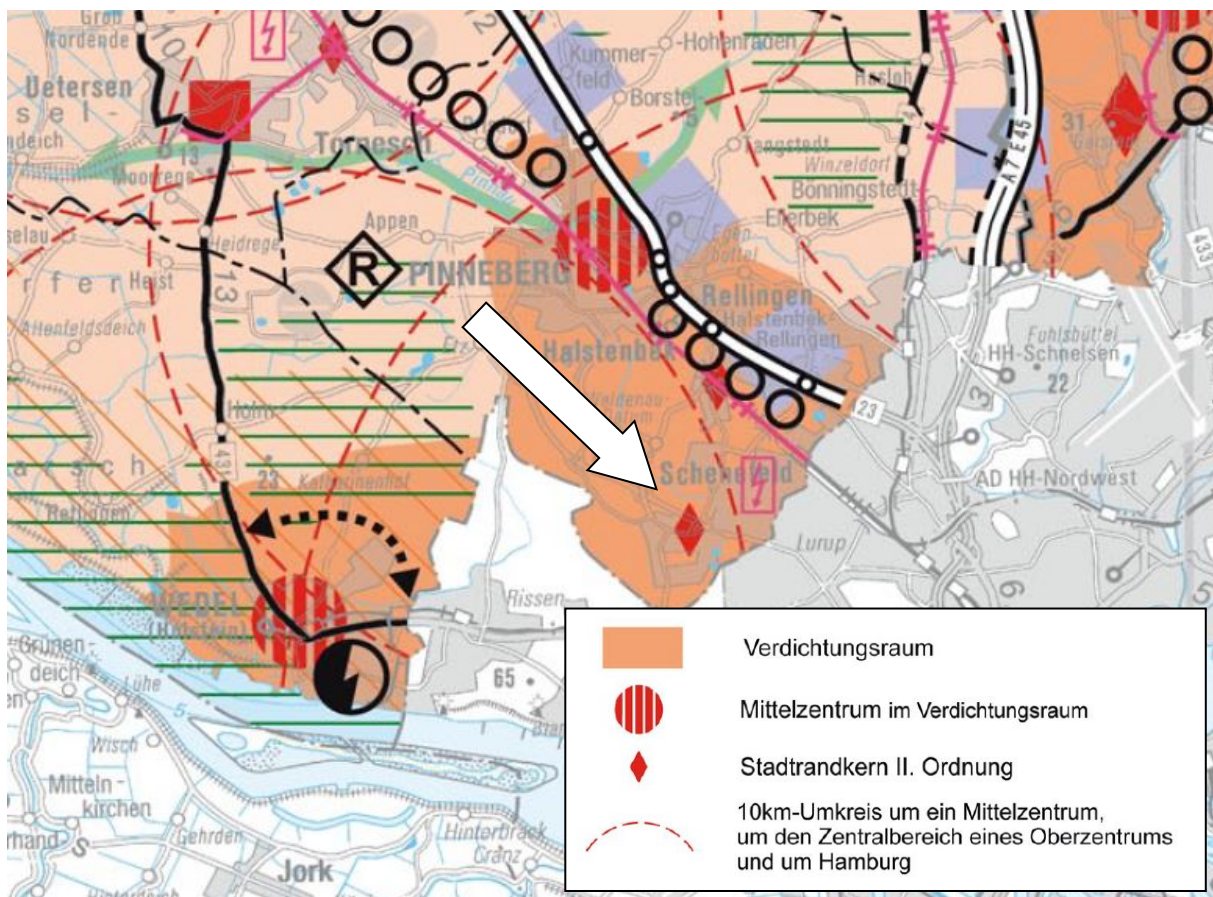


Abbildung 1 - Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein

Der Entwurf 2018 der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes enthält für den Geltungsbereich der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes die gleiche Darstellung.

Nach dem **Regionalplan für den Planungsraum I** – liegt das Plangebiet innerhalb der Siedlungsachse und des besonderen Siedlungsraumes. Dabei handelt es sich um einen Raum, der sich in Verlängerung innerstädtischer Achsen von Hamburg historisch entwickelt hat. Diese Räume können über den allgemeinen Rahmen (örtlicher Bedarf) hinaus an einer planmäßigen siedlungsstrukturellen Entwicklung teilnehmen.

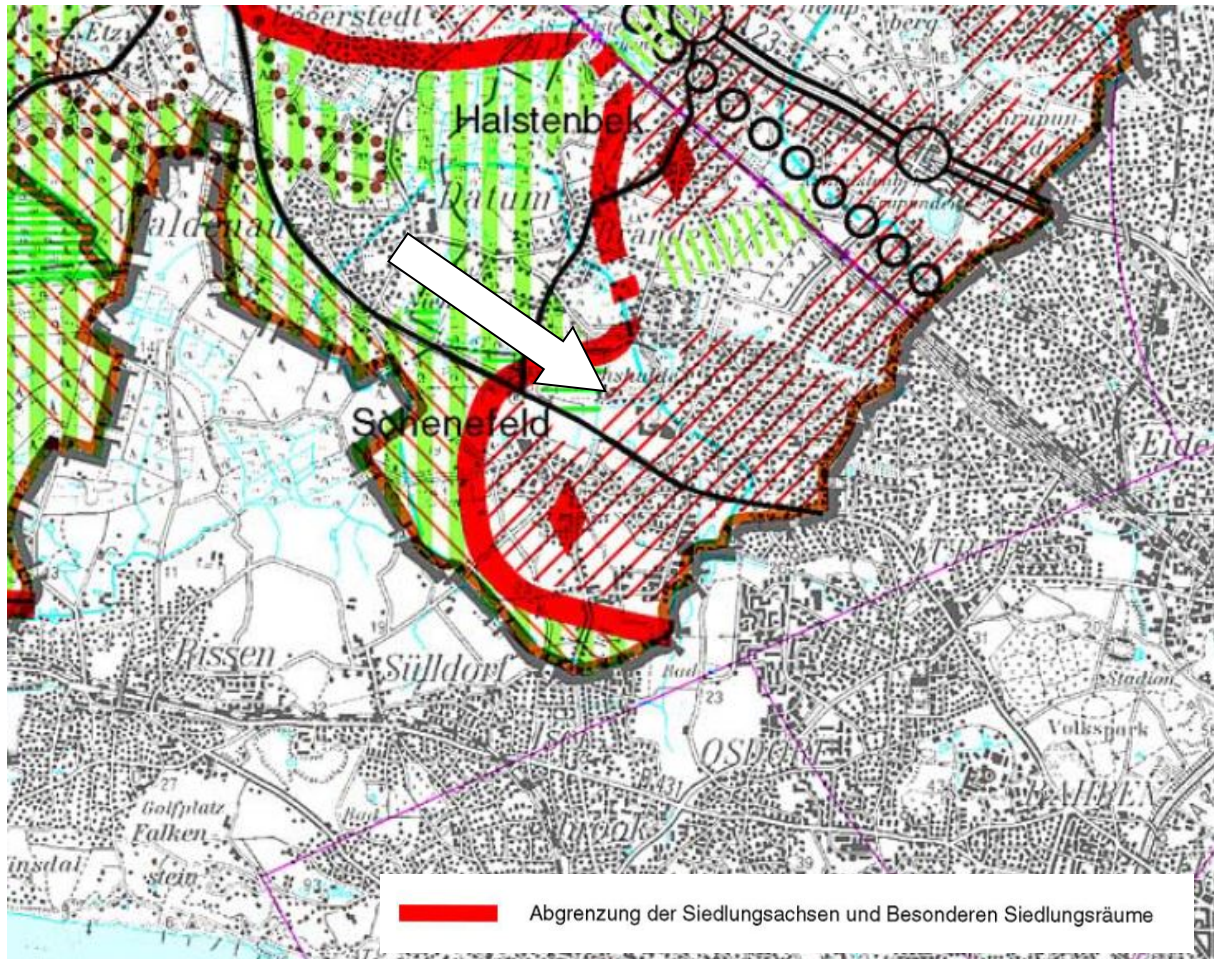


Abbildung 2 - Ausschnitt aus dem Regionalplan für den Planungsraum I

Der **Landschaftsrahmenplan** für den Planungsraum III (Neuaufstellung 2020) – **Karte 1** sieht bis auf die Darstellung eines Trinkwasserschutzbereiches keine Bindungen für den Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes vor.

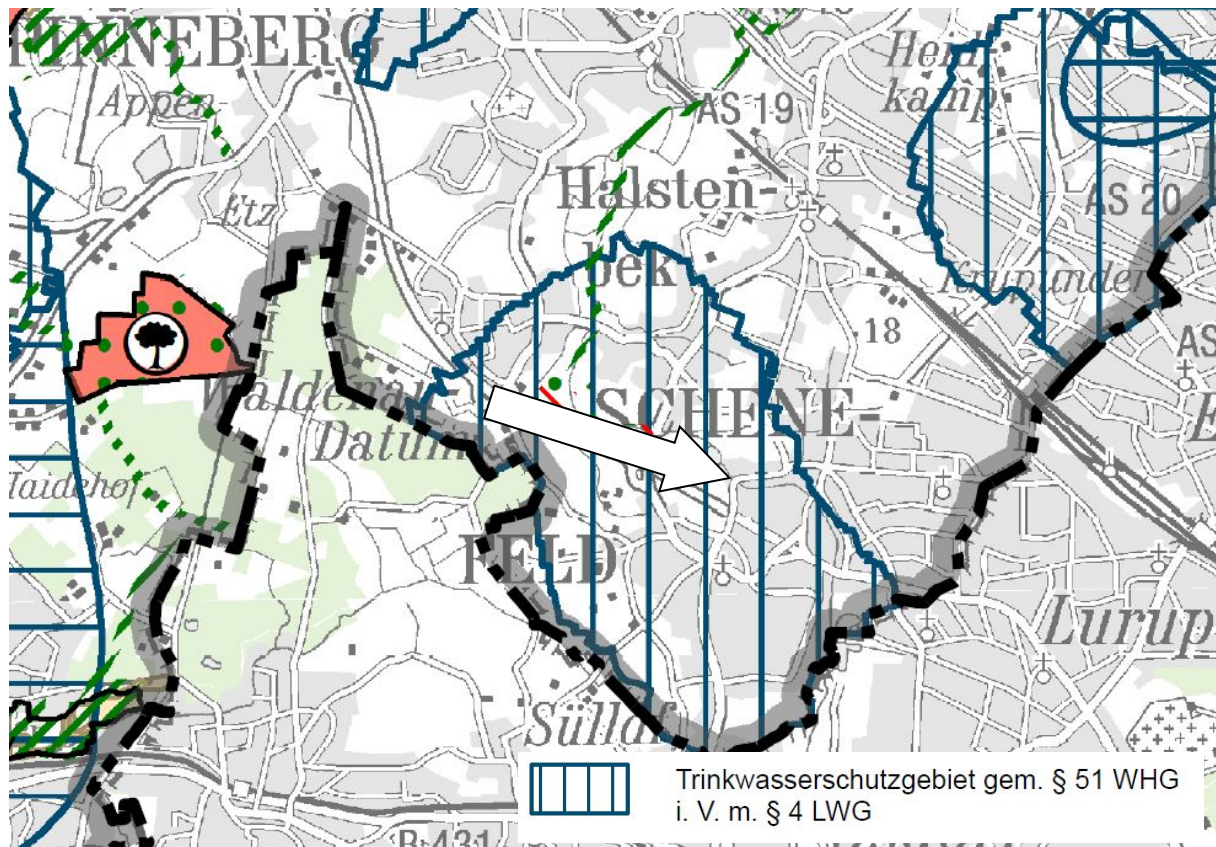


Abbildung 3 - Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan - Planungsraum III – Karte 1

Der **Landschaftsrahmenplan** für den Planungsraum III (Neuaufstellung 2020) – **Karte 2** sieht bis auf die Darstellung eines Landschaftsschutzgebietes keine Bindungen für den Plangeltungsbereich der F-Plan-Änderung vor. Das Landschaftsschutzgebiet reicht zum Teil in die im Regionalplan dargestellte Siedlungsachse hinein.

Die Darstellung des Landschaftsschutzgebietes basiert auf der Landschaftsschutzgebietsverordnung 06 "Düpenau und Mühlenau". Der Plangeltungsbereich befindet sich vollständig im Schutzgebiet dieser Verordnung. Für die geplanten Maßnahmen werden parallel zum Bauleitverfahren die Ausnahmen bei der Unteren Naturschutzbehörde beantragt.

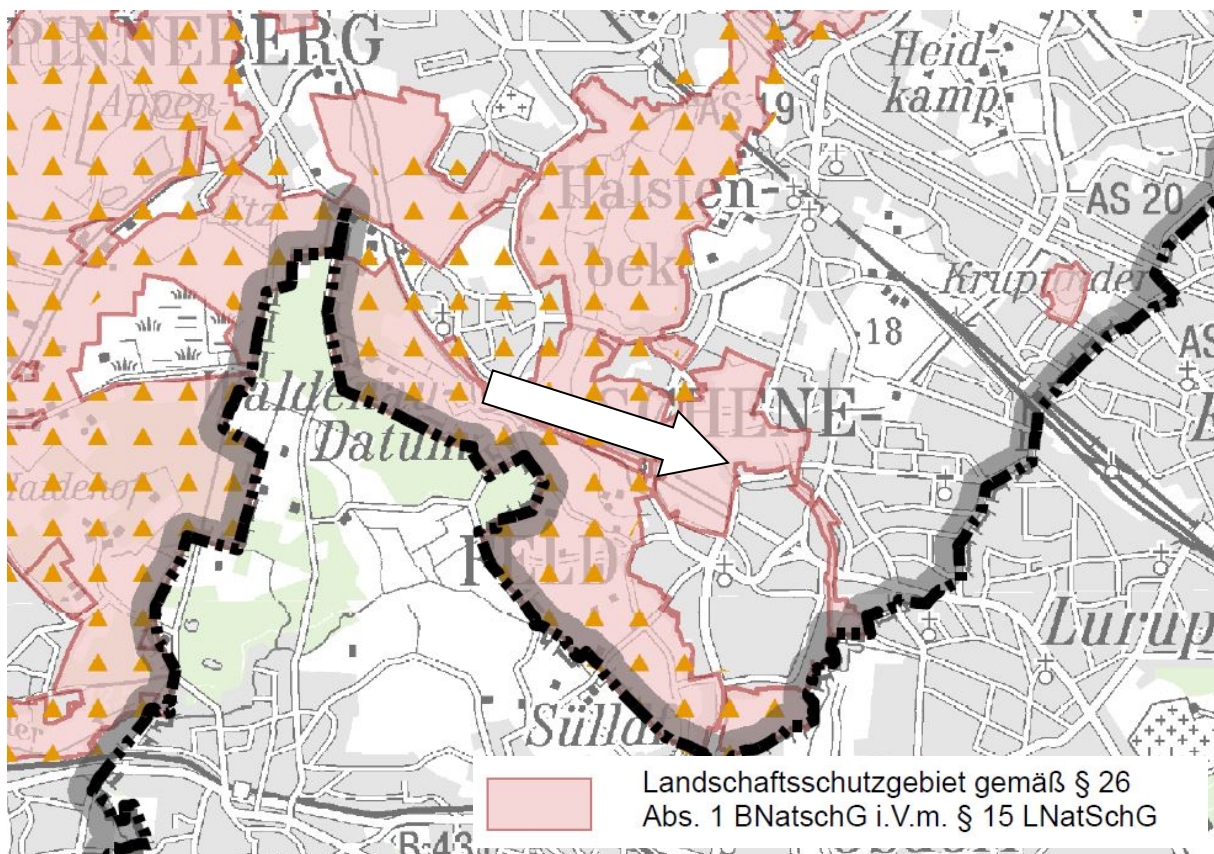


Abbildung 4 - Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan - Planungsraum III – Karte 2

Der **Landschaftsrahmenplan** für den Planungsraum III (Neuaufstellung 2020) – **Karte 3** sieht keine Bindungen für den Plangeltungsbereich vor. Der Geltungsbereich liegt außerhalb der Darstellung klimasensitiver Böden.

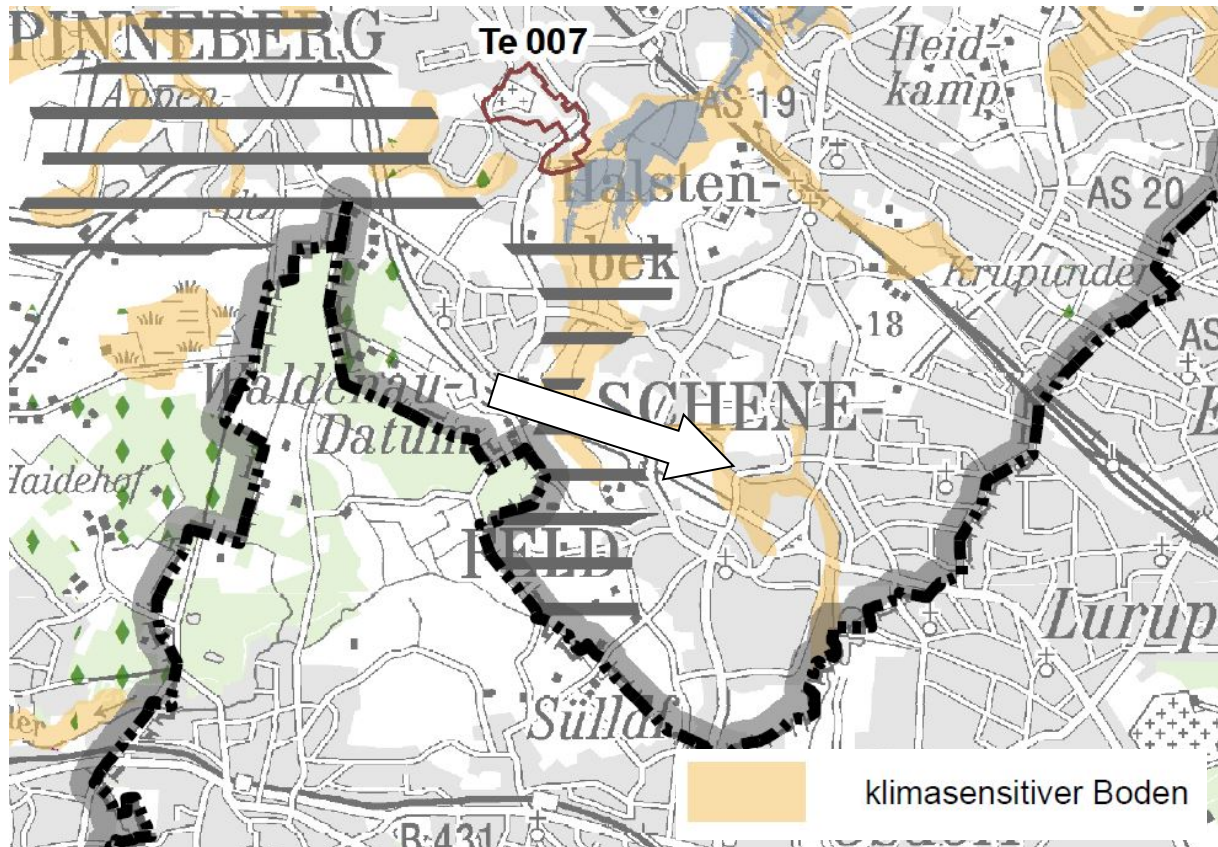


Abbildung 5 - Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan - Planungsraum III – Karte 3

Der **Landschaftsplan** der Stadt Schenefeld aus dem Jahr 1994 mit Weiterentwicklung bis 2011 stellt den Plangeltungsbereich überwiegend als Dauergrünland dar. Das bestehende Pferdesportzentrum im südwestlichen Teil ist als allgemeines Wohngebiet mit einem Anteil von 60 % nutzbaren Grüns sowie als private Grünfläche dargestellt. Die Darstellung als Allgemeines Wohngebiet entspricht nicht der vorhandenen und geplanten Nutzung durch das Pferdesportzentrum. Der südwestliche Teil ist als Reiterhof dargestellt. Der Gebäudebestand ist gemäß Landschaftsplan als denkmalschutzwürdige Bausubstanz dargestellt. Eine Eintragung in die Denkmalliste des Landes Schleswig-Holstein erfolgte nicht. Ein Schutzstatus nach Denkmalschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein (DschG) ist damit nicht verbunden.



Abbildung 8 - Ausschnitt aus dem Landschaftsplan der Stadt Schenefeld (2011)

Im nördlichen Teil ist entlang eines Entwässerungsgrabens eine Grünverbindung / Wanderweg dargestellt. Die Ost-West-Verbindung ist aus eigentumsrechtlichen Gründen nicht öffentlich zugänglich. Darüber hinaus sind im Plangeltungsbereich Wald bzw. Gehölzgruppen dargestellt. Westlich angrenzend befindet sich eine Waldfläche, die gemäß Landschaftsplan ein geschützter Landschaftsbestandteil ist. Es handelt sich dabei um einen wertvollen Laubmischwald. Ein Eingriff in diese Waldflächen erfolgt im Rahmen der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht.

Im südöstlichen Teil befindet sich eine Fläche in der Altablagerungen zu untersuchen und ggf. zu sanieren sind. Die Darstellung wurde im Vorentwurf des Bebauungsplanes nachrichtlich übernommen. Bei der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Pinneberg wurde eine Altlastenanfrage gestellt.

Weitere Bindungen und Darstellungen werden für den Plangeltungsbereich der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht getroffen.

Der zentrale und östliche Teil des Plangeltungsbereiches befindet sich innerhalb eines **archäologischen Interessengebietes**.

Es wird daher auf § 15 DSchG S.-H. verwiesen: "Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit."

Aufgrund der Lage des Plangeltungsbereiches innerhalb eines archäologischen Interessengebietes wird dieser Hinweis in den Planteil B aufgenommen.

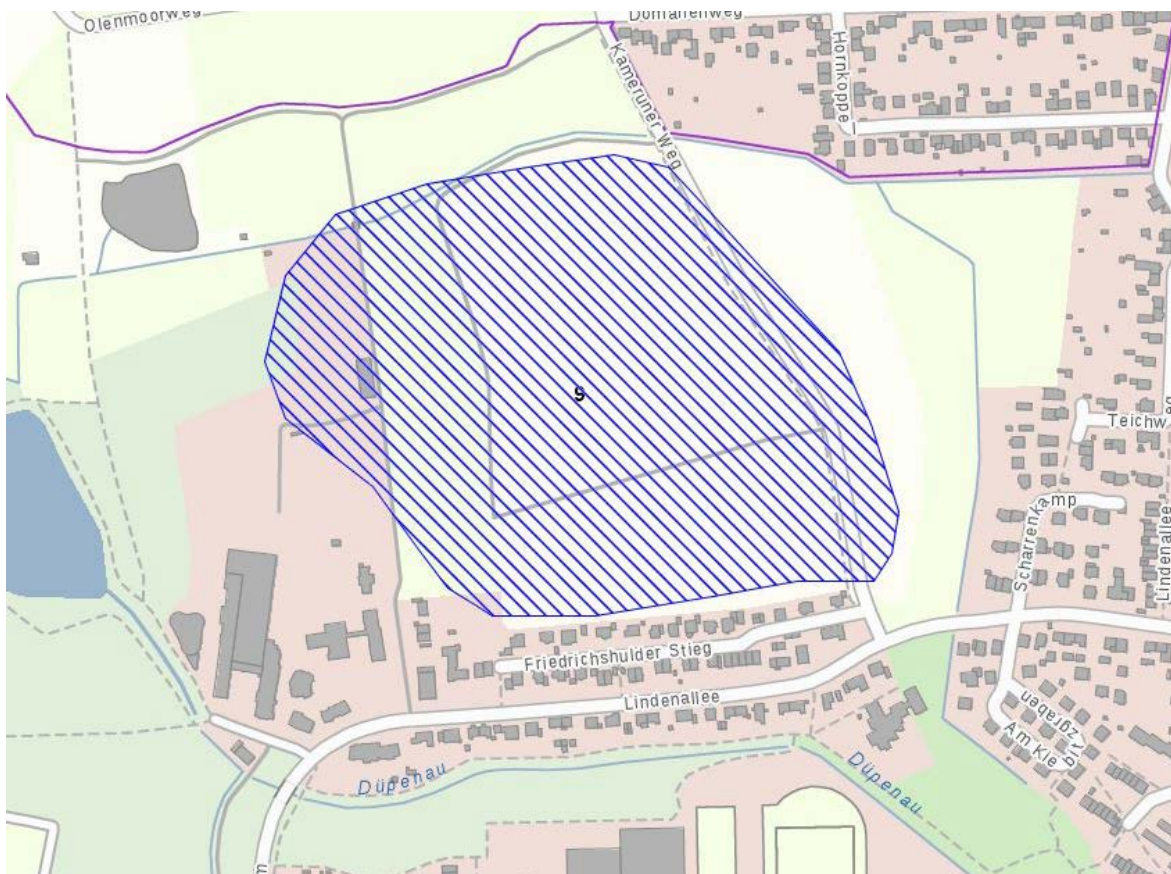


Abbildung 9 – Ausschnitt aus dem Archäologie-Atlas des Landes Schleswig-Holstein

4. Flächenausweisung – Sonstiges Sondergebiet – Pferdesportzentrum

Der überwiegende Teil des Geltungsbereiches der 35. F-Plan-Änderung wird als Sonstiges Sondergebiet – Pferdesportzentrum (§ 11 BauNVO) dargestellt.

Die Stadt Schenefeld will durch die Änderung der Flächendarstellung die Voraussetzungen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 84 schaffen und somit die Weiterentwicklung des Pferdesportzentrums mit Pferdehaltung und Turnierbetrieb sicherstellen.

5. Flächenausweisung – Abwasserbeseitigung / Regenwasserrückhaltebecken

Im nordwestlichen Teil des Plangeltungsbereiches befindet sich ein großes Regenwasserrückhaltebecken. Dieses Regenwasserrückhaltebecken dient dem Niederschlagswassermanagement der Stadt Schenefeld. Angebunden an das Regenwasserrückhaltebecken ist ein umfangreiches Graben- und Entwässerungssystem aus Richtung Osten.

Die Darstellung im Flächennutzungsplan erfolgt analog zur Festsetzung als Fläche für die Abwasserbeseitigung im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 84.

6. Erschließung / Ver- und Entsorgung

Der Plangeltungsbereich wird über die Lindenallee erschlossen. Die Hauptzufahrt erfolgt über eine Verkehrsfläche im südwestlichen Teil des Plangeltungsbereiches.

Die Erschließung des Turnierparkplatzes (südöstlicher Teilbereich) erfolgt über eine Anbindung östlich des Heilpädagogischen Förderzentrum Friedrichshulde gGmbH. Im Rahmen der parallel durchgeführten 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 77 der Stadt Schenefeld wird die Zufahrtssituation zum Turnierparkplatz bauplanungsrechtlich geregelt.

Auf dem Gelände befindet sich ein umfangreiches Wegesystem zur Erschließung der einzelnen Weideflächen. Dieses Wegesystem soll beibehalten und bei Bedarf befestigt werden.

Die **Ver- und Entsorgung** erfolgt über Anbindung an das vorhandene Leitungssystem und deren Erweiterung.

Die **Strom-, Wasser- und Gasversorgung** erfolgt durch Nutzung und ggf. Erweiterung der vorhandenen Zuleitungen innerhalb der Lindenallee. Die Versorgung mit **Strom und Gas** unterliegt dem freien Markt. Ein konkreter Versorger kann deshalb nicht benannt werden.

Die **Telekommunikationsversorgung** erfolgt ebenfalls durch Nutzung und ggf. Erweiterung der vorhandenen Telekommunikationsleitungen innerhalb der Lindenallee.

Die **Abfallentsorgung** erfolgt entsprechend der Satzung des Kreises Pinneberg über die Abfallbeseitigung. Am Tag der Abholung sind die Mülltonnen an der Lindenallee aufzustellen.

Die **Schmutzwasserentsorgung** erfolgt über Anbindung an das vorhandene Leitungsnetz innerhalb der Lindenallee.

An der bestehenden Situation der Entwässerung des anfallenden **Oberflächenwassers** der Dachflächen, versiegelten Grundstücksflächen sowie der Erschließungsflächen erfolgen keine Änderungen.

Die **Löschwasserversorgung** erfolgt durch vorhandene Löschwasserhydranten in der Lindenallee. Ein Löschwasserhydrant befindet sich an der nördlichen Grundstücksgrenze des Flurstücks 20/2 an der Lindenallee (gegenüber der Zufahrt zum Heilpädagogischen Zentrum). Die Nennweite der anliegenden Leitung beträgt DN 150. Damit ist die Löschwasserversorgung im Plangeltungsbereich grundsätzlich sichergestellt.

TEIL 2 – 35. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT SCHENEFELD

VORLÄUFIGER UMWELTBERICHT **- für die frühzeitige Unterrichtung nach § 4 Abs. 1 BauGB -**

7. Einleitung

7.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Geltungsbereich der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen im nördlichen Teil der Stadt Schenefeld, die durch das Pferdesportzentrum Friedrichshulde genutzt werden.

Für den Plangeltungsbereich ist bisher kein rechtskräftiger Bebauungsplan vorhanden. Es liegt eine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 BauGB vor, da die Nutzung landwirtschaftlich geprägt ist. Die Errichtung weiterer baulicher Anlagen (Außenstallanlagen / Mistplatten etc.) musste jedoch bisher von Fall zu Fall im Rahmen baurechtlicher und naturschutzrechtlicher Genehmigungen im Einvernehmen mit der Stadt Schenefeld geregelt werden.

Die Stadt Schenefeld will nunmehr mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 84 die städtebauliche Situation abschließend bauplanungsrechtlich regeln und dadurch den vorhandenen Bestand und die Weiterentwicklung des Pferdesportzentrums mit Pferdehaltung und Turnierbetrieb sicherstellen. Zu diesem Zweck wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 84 (im Weiteren Bebauungsplan Nr. 84) aufgestellt, der die Festsetzung als Sonstiges Sondergebiet – "Pferdesportzentrum" vorsieht. Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Ziele der Planaufstellung sind die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes - Pferdesportszentrum zur:

- Sicherung der bestehenden Nutzung als Pferdesportzentrum
- Schaffung von Erweiterungsmöglichkeiten.

Die Gesamtfläche umfasst ca. 13,2 ha.

7.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung

Die Ziele des Umweltschutzes, die sich aus den für die einzelnen Schutzgüter wirksamen Bundes- und Landesgesetzen ergeben, sollen hier nicht zitiert werden.

Der **Landschaftsrahmenplan** für den Planungsraum III (Neuaufstellung 2020) – **Karte 1** sieht bis auf die Darstellung eines Trinkwasserschutzgebietes keine Bindungen für den Plangeltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung vor.

Der **Landschaftsrahmenplan** für den Planungsraum III (Neuaufstellung 2020) – **Karte 2** sieht bis auf die Darstellung eines Landschaftsschutzgebietes keine Bindungen für den Plangeltungsbereich der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes vor. Das Landschaftsschutzgebiet reicht zum Teil in die im Regionalplan dargestellte Siedlungsachse hinein. Die Darstellung des Landschaftsschutzgebietes basiert auf der Landschaftsschutzgebietsverordnung 06 "Düpenau und Mühlenau". Der Plangeltungsbereich befindet sich vollständig im Schutzgebiet dieser Verordnung. Für die geplanten Maßnahmen werden parallel zum Bauleitverfahren die Ausnahmen bei der Unteren Naturschutzbehörde beantragt.

FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparks, Biosphärenreservate und Naturparks sind in der näheren Umgebung **nicht** vorhanden.

Das Plangebiet liegt gemäß Geoportal des Kreises Pinneberg innerhalb eines **Landschaftsschutzgebietes**. Die Darstellung des Landschaftsschutzgebietes basiert teilweise auf der Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Kreis Pinneberg, die in diesem Bereich durch die Landschaftsschutzgebietsverordnung 06 "Düpenau und Mühlenau" ersetzt wurde. Der Plangeltungsbereich befindet sich im Schutzgebiet dieser Verordnung. Für einen Teilbereich der Flächennutzungsplanänderung wird parallel zum Bauleitverfahren die Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet bei der Unteren Naturschutzbehörde beantragt.

Der **Landschaftsplan** der Stadt Schenefeld aus dem Jahr 1994 mit Weiterentwicklung bis 2011 stellt den Plangeltungsbereich überwiegend als Dauergrünland dar. Das bestehende Pferdesportzentrum im südwestlichen Teil ist als allgemeines Wohngebiet mit einem Anteil von 60 % nutzbaren Grüns sowie als private Grünfläche dargestellt. Die Darstellung als Allgemeines Wohngebiet entspricht nicht der vorhandenen und geplanten Nutzung durch das Pferdesportzentrum. Der südwestliche Teil ist als Reiterhof dargestellt. Der Gebäudebestand ist als denkmalgeschützwürdige Bausubstanz dargestellt. Eine

Eintragung in die Denkmalliste des Landes Schleswig-Holstein erfolgte nicht. Ein Schutzstatus nach Denkmalschutzgesetz Schleswig-Holstein besteht somit nicht. Im nördlichen Teil ist entlang eines Entwässerungsgrabens eine Grünverbindung / Wanderweg dargestellt. Die Ost-West-Verbindung ist aus eigentumsrechtlichen Gründen nicht öffentlich zugänglich. Darüber hinaus sind im Plangeltungsbereich sich Wald bzw. Gehölzgruppen dargestellt. Westlich angrenzend befindet sich eine Waldfläche, die gemäß Landschaftsplan ein geschützter Landschaftsbestandteil ist. Es handelt sich dabei um einen wertvollen Laubmischwald. Ein Eingriff in diese Waldflächen erfolgt im Rahmen der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht. Im südöstlichen Teil befindet sich eine Fläche in der Altablagerungen zu untersuchen und ggf. zu sanieren sind. Weitere Bindungen und Darstellungen werden für den Plangeltungsbereich nicht getroffen.

Der zentrale und östliche Teil des Plangeltungsbereiches befindet sich innerhalb eines **archäologischen Interessengebietes**. Es wird daher auf § 15 DSchG S.-H. verwiesen: "Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit."

Weitere umweltrelevante Planvorgaben sind bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt.

7.3 Methodik der Umweltprüfung

Für jedes Schutzgut wird das Basisszenario anhand allgemein zugänglicher und speziell erhobener Daten dargestellt. Die Bewertung erfolgt nach Kriterien, die für die einzelnen Schutzgüter relevant sind. Die Bewertung des Bestandes, der Umweltauswirkungen, sowie der Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erfolgt verbal-argumentativ. Für die Bemessung der Ausgleichsmaßnahmen wird der gemeinsame Runderlass "Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht" des Innenministeriums und des Ministeriums für

Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein vom 9.12.2013 herangezogen.

Die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten (Alternativenprüfung) werden umweltbezogen überprüft. Dabei einbezogen werden die Ergebnisse der Bestandsuntersuchungen und Auswirkungsprognosen für die relevanten Schutzgüter. Es wird dargestellt, welche umsetzbare Variante unter dem Aspekt möglichst geringer Beeinträchtigung der Schutzgüter die am wenigsten belastende ist.

8. Beschreibung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Bestand und Bewertung - Basisszenario)

8.1 Schutzgut Fläche

Im Rahmen der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie des Bundesrepublik Deutschland soll der Flächenverbrauch für Siedlungs- und Verkehrsflächen bis zum Jahr 2030 auf unter 30 ha pro Tag verringert werden (z. Zt. sind es ca. 66 ha pro Tag). Gefordert ist eine nachhaltige Siedlungsentwicklung, die dem Prinzip "Innen vor Außen" folgt. Die Außenbereiche sollen geschont werden, in dem auf verträgliche Art und Weise die vorhandenen Möglichkeiten der Innenentwicklung genutzt werden. Dazu gehört die Nutzung von Brachflächen im Siedlungsbereich, die Nutzung von Baulücken und die Behebung von Leerständen, sowie die Um- bzw. Nachnutzung bereits bebauter Bereiche, soweit vorhanden.

Dieses Ziel wurde im BauGB verankert, indem der Innenentwicklung der Vorrang vor der Außenentwicklung eingeräumt wurde (§ 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB).

Für den Plangeltungsbereich ist bisher kein rechtskräftiger Bebauungsplan vorhanden. Es liegt eine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 BauGB vor, da die Nutzung landwirtschaftlich geprägt ist. Die Errichtung weiterer baulicher Anlagen (Außenstallanlagen / Mistplatten etc.) musste jedoch bisher von Fall zu Fall im Rahmen baurechtlicher und naturschutzrechtlicher Genehmigungen im Einvernehmen mit der Stadt Schenefeld geregelt werden.

Die Stadt Schenefeld will mit der Änderung des Flächennutzungsplanes die rechtlichen Voraussetzungen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 84 schaffen und die städtebauliche Situation abschließend bauplanungsrechtlich regeln. Es soll dadurch der vorhandene Bestand und die Weiterentwicklung des Pferdesportzentrums mit Pferdehaltung und Turnierbetrieb sichergestellt werden.

8.2 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Auf den Menschen und seine Gesundheit wirkt seine Umwelt in ihrer Gesamtheit ein. Das Leben, die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen hängen von dem Erhalt seiner Lebensgrundlagen ab. Beeinträchtigungen von Fläche, Boden, Wasser, Tieren, Pflanzen, biologischer Vielfalt, Klima, Luft, und der ihn umgebenden Landschaft können auch auf den Menschen, seine Gesundheit und sein Wohlbefinden nachteilige Auswirkungen haben. Diese Beurteilung fließt jedoch bei den genannten Schutzgütern und den Wechselwirkungen ein, soweit Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Um Wiederholungen zu vermeiden, werden in diesem Zusammenhang die Wohnung und das Wohnumfeld des Menschen und die Erholungsfunktion der Landschaft untersucht, da alle anderen Wirkfaktoren bei den Untersuchungen für die anderen Schutzgüter thematisiert werden. Zusätzlich werden, soweit erforderlich, die ortsübergreifenden Auswirkungen ermittelt.

Das Wohnumfeld für den Menschen sowie die Erholungsfunktion der Landschaft werden im Rahmen von Ortsbegehungen analysiert und bewertet.

8.3 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Dieses Schutzgut umfasst die wildlebenden Tierarten und ihre Lebensgemeinschaften sowie die wildwachsenden Pflanzen und deren Vorkommen in Biotopen. Die biologische Vielfalt umfasst die Vielfalt an Arten und Lebensräumen.

Im Rahmen der parallelen Bearbeitung des Bebauungsplanes Nr. 84 werden durch die Biologen Dr. Klaus Voss und Karsten Lutz eine Biotoptypenkartierung und ein Artenschutzbeitrag erstellt.

Dabei werden anhand einer Ortsbegehung und Geländearbeit das Plangebiet und soweit eine Relevanz für den Artenschutz vorliegt, benachbarte Flächen und Randstrukturen untersucht, eine Biotoptypenkartierung durchgeführt und vorhandene geschützte Biotope kartografisch dargestellt.

Es erfolgt eine Erfassung der artenschutzrechtlich relevanten Fauna. Vögel werden durch Sicht und Rufe erfasst. Ergänzend wird eine Potenzialabschätzung von Tierartvorkommen anhand der Habitatstrukturen durchgeführt. Zudem erfolgt eine Datenabfrage beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume.

Die Ergebnisse dieser Gutachten werden in den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung eingearbeitet.

8.4 Schutzgut Boden

Boden im Sinne des § 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) "ist die obere Schicht der Erdkruste, soweit sie Träger der in Absatz 2 genannten Bodenfunktionen ist, einschließlich der flüssigen Bestandteile (Bodenlösung) und der gasförmigen Bestandteile (Bodenluft), ohne Grundwasser und Gewässerbetten."

Zu bewerten sind die Bodenverhältnisse anhand der in § 2 Abs. 2 BBodSchG aufgeführten Kriterien:

1. natürliche Funktion als:
 - Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
 - Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
 - Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers,
2. Archivfunktion der Natur- und Kulturgeschichte,
3. Nutzungsfunktion als
 - als Rohstofflagerstätte,
 - Fläche für Siedlung und Erholung,
 - Standort für land- und forstwirtschaftliche Nutzung
 - und Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung.

Die anstehenden Bodenverhältnisse werden anhand des Landwirtschafts- und Umweltatlas´ Schleswig-Holstein sowie anhand von Bodenkarten ermittelt.

Im östlichen Bereich der Teilfläche SO2 ist laut Landschaftsplan der Stadt Schenefeld eine Fläche mit "Altablagerungen zu untersuchen und ggf. zu sanieren" dargestellt. Bei der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Pinneberg wurde eine Altlastenanfrage gestellt.

Die Funktion als Lebensraum für Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen wird anhand der Bodentypen bewertet.

Die Archivfunktion der Natur- und Kulturgeschichte wird durch Beteiligung des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein ermittelt.

8.5 Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser wird aufgeteilt in die Teilaspekte oberirdische Gewässer und Grundwasser (§ 2 Abs. 1 WHG). Zu den oberirdischen Gewässern gehören die Stillgewässer (Seen, Teiche, Tümpel, Weiher) und die Fließgewässer (Flüsse, Bäche, Gräben). Zum Grundwasser gehören zusammenhängende Grundwasserleiter und lokale Vorkommen.

Die nötigen Untersuchungen werden durch Auswertung aktueller Luftbilder und anhand des Landwirtschafts- und Umweltatlas´ Schleswig-Holstein ermittelt.

8.6 Schutzgüter Luft und Klima

Die Schutzgüter Luft und Klima sind gesondert zu betrachten. Luft ist ein die Erde umgebendes Gasgemisch. Ihre Qualität wird anhand natürlicher Gegebenheiten und vorhandener Verschmutzungen festgestellt. Als Klima wird der Zustand der bodennahen Atmosphäre und Witterung bezeichnet, der Boden, Tiere, Pflanzen und den Menschen beeinflusst. Für den Umweltbericht relevant ist nicht das Weltklima, sondern die örtlich und ggf. regional wirksamen Aspekte.

Diese Schutzgüter werden im Rahmen eigener Auswertungen aktueller Luftbilder ermittelt. Des Weiteren werden aktuelle Luftqualitätsmessungen durch das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume ausgewertet.

8.7 Schutzgut Landschaft

Der Begriff der Landschaft umfasst die Landschaftsfunktionen, das Landschaftsbild und die Erlebbarkeit der Landschaft. Da die Landschaftsfunktionen im Rahmen der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt behandelt wurden, und die Erlebbarkeit der Landschaft beim Schutzgut Mensch, werden die Untersuchungen für das Schutzgut Landschaft auf das Landschaftsbild beschränkt.

Die Bestandsdarstellung und Bewertung des Landschaftsbildes erfolgt durch Geländebegehung.

8.8 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Der Begriff kulturelles Erbe bezeichnet Baudenkmäler und archäologische Denkmäler, sowie historische Gärten und historische Kulturlandschaft. Im Rahmen des Umweltberichts zu betrachtende Sachgüter sind Gebäude und Infrastruktur-

einrichtungen unterschiedlicher Nutzungsbestimmung, sowie landschaftliche Besonderheiten.

Archäologische Denkmäler werden ggf. nach Mitteilung des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein aufgenommen. Baudenkmäler werden ggf. nach dem Flächennutzungsplan oder nach Auskunft der Stadt Schenefeld dargestellt. Die Erhebung schützenswerter Sachgüter erfolgt durch Geländebegehung.

Der zentrale und östliche Teil des Plangeltungsbereiches befindet sich innerhalb eines **archäologischen Interessengebietes**. Es wird daher auf § 15 DSchG S.-H. verwiesen: "Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit." Aufgrund der Lage des Plangeltungsbereiches innerhalb eines archäologischen Interessengebietes wird dieser Hinweis in den Planteil B aufgenommen.

8.9 Wechselwirkungen (Wechselbeziehungen)

Die gängigen, allgemein bekannten Wechselbeziehungen zwischen den einzelnen Schutzgütern werden nicht beschrieben. Maßgeblich sind die Wechselwirkungen, die für die Bewertung des Vorhabens relevant sind. Diese werden beschrieben.

9. Gliederung Umweltbericht

1. Einleitung
 - 1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der 35. Flächennutzungsplanänderung
 - 1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung
 - 1.3 Methodik der Umweltprüfung
2. Beschreibung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Bestand und Bewertung – Basisszenario)
 - 2.1 Schutzgut Fläche
 - 2.1.1 Bestand und Bewertung
 - 2.1.2 Vorbelastungen
 - 2.2 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit
 - 2.2.1 Bestand und Bewertung
 - 2.2.2 Vorbelastungen
 - 2.3 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
 - 2.3.1 Bestand und Bewertung
 - 2.3.2 Vorbelastungen
 - 2.4 Schutzgut Boden
 - 2.4.1 Bestand und Bewertung
 - 2.4.2 Vorbelastungen
 - 2.5 Schutzgut Wasser
 - 2.5.1 Bestand und Bewertung
 - 2.5.2 Vorbelastungen
 - 2.6 Schutzgüter Luft und Klima
 - 2.6.1 Bestand und Bewertung
 - 2.6.2 Vorbelastungen
 - 2.7 Schutzgut Landschaft
 - 2.7.1 Bestand und Bewertung
 - 2.7.2 Vorbelastungen
 - 2.8 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
 - 2.8.1 Bestand und Bewertung
 - 2.8.2 Vorbelastungen
 - 2.9 Wechselwirkungen (Wechselbeziehungen)
3. Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen durch die Realisierung der 35. Flächennutzungsplanänderung
 - 3.1 Schutzgut Fläche
 - 3.1.1 Bauphase
 - 3.1.2 Bestandsphase

- 3.2 Schutzgut Mensch
 - 3.2.1 Bauphase
 - 3.2.2 Bestandsphase
- 3.3 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
 - 3.3.1 Bauphase
 - 3.3.2 Bestandsphase
- 3.4 Schutzgüter Boden und Wasser
 - 3.4.1 Bauphase
 - 3.4.2 Bestandsphase
- 3.5 Schutzgüter Luft und Klima
 - 3.5.1 Bauphase
 - 3.5.2 Bestandsphase
- 3.6 Schutzgut Landschaft
 - 3.6.1 Bauphase
 - 3.6.2 Bestandsphase
- 3.7 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
 - 3.7.1 Bauphase
 - 3.7.2 Bestandsphase
- 3.8 Wechselwirkungen
- 4. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten und Innenentwicklungspotenziale
- 5. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes
 - 5.1 Prognose ohne die Umsetzung der 35. Flächennutzungsplanänderung
 - 5.2 Prognose mit der Umsetzung der 35. Flächennutzungsplanänderung infolge
 - 5.2.1 Art und Menge der Emissionen
 - 5.2.2 Art und Menge der erzeugten Abfälle
 - 5.2.3 Risiken für menschliche Gesundheit, kulturelle Erbe oder Umwelt
 - 5.2.4 kumulierende Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete
 - 5.2.5 Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf Klima sowie Anfälligkeit gegenüber Folgen des Klimawandels
 - 5.2.6 der eingesetzten Techniken und Stoffe
- 6. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung der nachteiligen Umweltauswirkungen
- 7. Geplante Maßnahmen zum Ausgleich der erheblich nachteiligen Auswirkungen (Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung)
- 8. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung
- 9. Hinweise auf Schwierigkeiten, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse

10. Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt
11. Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben
- § 2a Abs. 3 BauGB
12. Abkürzungsverzeichnis
13. Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden

Diese Begründung mit Umweltbericht wurde mit Beschluss der Ratsversammlung vom gebilligt.

Stadt Schenefeld, den

Der Bürgermeisterin